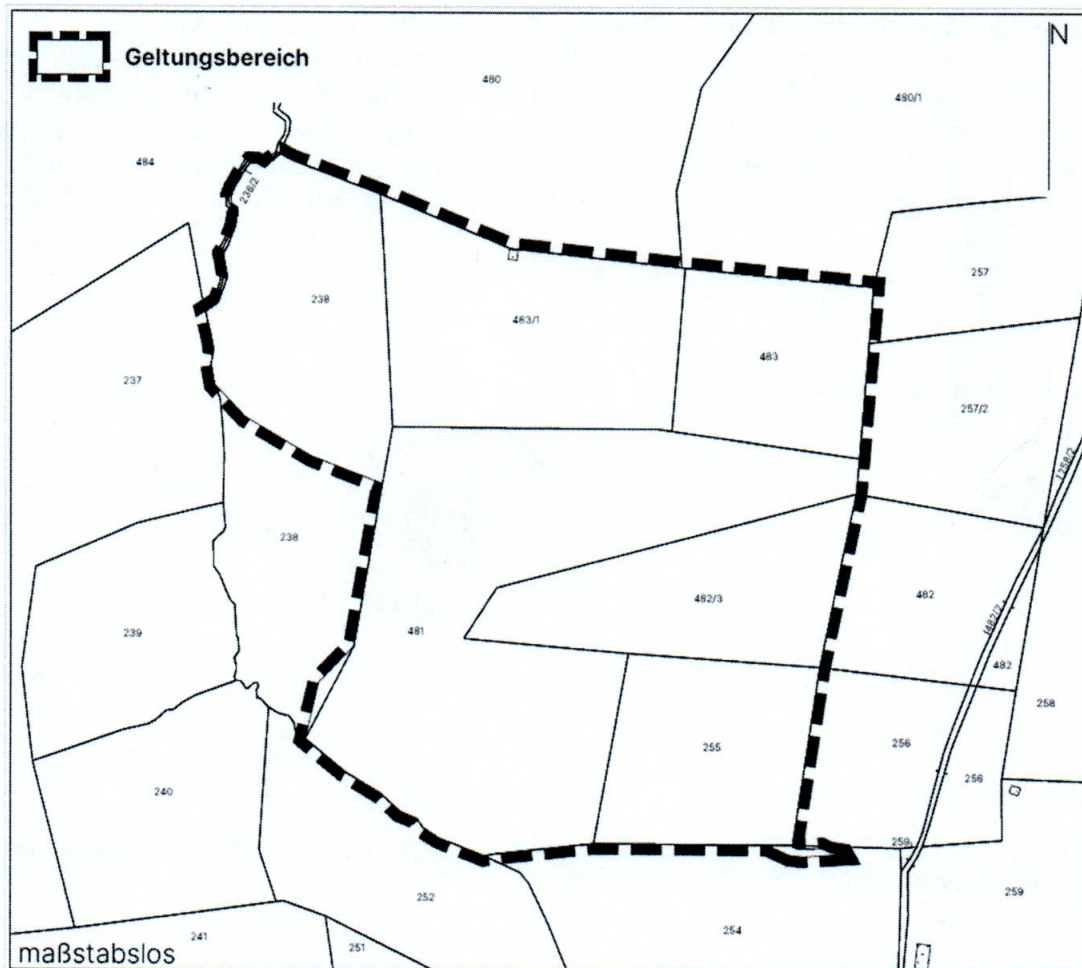


Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord"

Der Gemeinderat der Gemeinde Bidingen hat am 25.03.2026 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" in der Fassung vom 04.03.2026 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im nördlichen Bereich des Ortsteils "Bernbach" und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ostallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan im sogenannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) geändert worden ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Dienstsitz der VG Biessenhofen (Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen), Zimmer 14 sowie im Rathaus der Gemeinde Bidingen (Dorfstr. 8, 87651 Bidingen), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden

anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Bidingen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <http://www.bidingen.de> (Aktuelles) und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bidingen, den 22.07.2026


Franz Martin
Erster Bürgermeister



Ausgehängt: 22.07.2026

Abgehängt:

Parallel dazu wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans auf der Homepage der Gemeinde hinterlegt.